

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation aufgestellt und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Nachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 2 sind die Webeblattbinder- und Ge-

schirmmacher-(Zeugmacher-)Betriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Webeblattbinder- und Geschirmmacher-(Zeugmacher-)Betrieben gegenüber privaten Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Betrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für das Webeblattbinder- und Geschirmmacher-(Zeugmacher-) Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 15. September 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 187

Preise für Regelleistungen

im Webeblattbinder- und Geschirmmacher-(Zeugmacher-)Handwerk

Die Preise verstehen sich für je 100 Stäbe einschl. Material

A. Webeblätter im Pechbund

1. Blätter mit Stäben bis 2,5mm Breite

Stäbe auf 10 cm i ;	VON 20 bis 22	bis 24	bis 26	bis 30	bis 35	bis 38	bis 42	bis 45	bis 50	bis 55	bis 60	Stäb a
Höhe bis 120 mm ;	4,31	3,81	3,45	2,86	2,66	2,35	2,26	2,18	2,08	1,95	1,85	DM
Stäbe auf 10 cm (« i . ; i	bis 65	bis 70	bis 75	bis 80	bis 90	bis 100	bis 120	bis 140	bis 200	bis 230	bis 260	Stäbe
Höhe bis 120 mm	1,65	1,55	1,45	1,40	1,30	1,25	1,20	1,25	1,40	1,50	1,60	DM

Ja 1 cm höher bis 90 Stäbe auf 10 cm darf ein Zuschlag von 0,20 DM 1 je 100 Stäbe

Je 1 cm höher über 90 Stäbe auf 10 cm darf ein Zuschlag von 0,25 DM } berechnet werden.

Webeblätter mit weißem Bund (Brandenburger Blätter) bedingen einen Abschlag von 20%/*.